

BGer 8C 431/2022 vom 5. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_431_2022

FR: TF 8C 431/2022 du 5 septembre 2022

IT: TF 8C 431/2022 del 5 settembre 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
05.09.2022 8C 431/2022 (8C_431/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 05.09.2022 8C 431/2022 (8C_431/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 05.09.2022 8C 431/2022 (8C_431/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_431/2022 Urteil vom 5. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 10. Juni 2022 (VBE.2022.17). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 4. Juli 2022 gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 10. Juni 2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 6. Juli 2022 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 bis 48 BGG am 22. August 2022 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass die Vorinstanz in Berücksichtigung der Parteivorbringen und Nennung der anwendbaren Rechtsbestimmungen darlegte, weshalb die IV-Stelle mit Verfügung vom 16. Dezember 2021 auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers zum Leistungsbezug vom 28. Juni 2021 nicht eintreten musste, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, statt dessen unter pauschalem Verweis auf beigelegte Arztberichte um Eintreten auf seine Neuanmeldung ersucht, dass damit offensichtlich nicht den eingangs dargelegten minimalen Begründungsanforderungen Genüge getan ist, dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG

ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident:
1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. September 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.